

TE Bvwg Erkenntnis 2016/2/8 W208 2118532-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.2016

Entscheidungsdatum

08.02.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §6 Abs1

GEG §6 Abs1 Z1

GEG §6a Abs1

GEG §6b Abs4

GGG §14

GGG §18

JN §58

JN §58 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GEG § 6 heute
 2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
 4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
 5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
 8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007

9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 6 heute
2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 6a heute
2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. GEG § 6b heute
2. GEG § 6b gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6b gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013

1. GGG Art. 1 § 14 heute
2. GGG Art. 1 § 14 gültig ab 01.01.1985

1. GGG Art. 1 § 18 heute
2. GGG Art. 1 § 18 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. GGG Art. 1 § 18 gültig von 18.07.2024 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2024
4. GGG Art. 1 § 18 gültig von 19.04.2024 bis 17.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2024
5. GGG Art. 1 § 18 gültig von 01.05.2022 bis 18.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
6. GGG Art. 1 § 18 gültig von 01.01.2011 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. GGG Art. 1 § 18 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2010

1. JN § 58 heute
2. JN § 58 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

1. JN § 58 heute
2. JN § 58 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W208 2118532-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt XXXX, gegen den Bescheid des Präsidenten des XXXX vom 04.11.2015, Zl. XXXX,

betreffend Gerichtsgebühren zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt römisch 40, gegen den Bescheid des Präsidenten des römisch 40 vom 04.11.2015, Zl. römisch 40, betreffend Gerichtsgebühren zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Kostenersatz wird gemäß § 74 Abs. 1 AVG zurückgewiesen. römisch zwei. Der Antrag auf Kostenersatz wird gemäß Paragraph 74, Absatz eins, AVG zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben vom 11.01.2010 brachte der nunmehrige Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter beim Bezirksgericht

XXXX (BG) eine Räumungsklage ein. Das Verfahren endete mit Vergleich vom 10.02.2010, mit dem sich die beklagte Partei in Punkt 1 verpflichtete das gemietete Objekt bis 30.06.2010 zu räumen, in Punkt 2 ab März 2010 ein monatliches Benutzungsentgelt in Höhe von je € 200,-- und in Punkt 3 die Kosten des Verfahrens zu bezahlen. römisch 40 (BG) eine Räumungsklage ein. Das Verfahren endete mit Vergleich vom 10.02.2010, mit dem sich die beklagte Partei in Punkt 1 verpflichtete das gemietete Objekt bis 30.06.2010 zu räumen, in Punkt 2 ab März 2010 ein monatliches Benutzungsentgelt in Höhe von je € 200,-- und in Punkt 3 die Kosten des Verfahrens zu bezahlen.

2. Mit Schreiben des Revisors beim Oberlandesgericht XXXX vom 25.09.2015 wurden die Gebühren und Kosten des unter 1. dargestellten Verfahrens im Zuge einer Nachprüfung beanstandet. Die gebührenrechtliche Bewertung des Vergleichs vom 10.02.2010 stelle sich wie folgt dar: 2. Mit Schreiben des Revisors beim Oberlandesgericht römisch 40 vom 25.09.2015 wurden die Gebühren und Kosten des unter 1. dargestellten Verfahrens im Zuge einer Nachprüfung beanstandet. Die gebührenrechtliche Bewertung des Vergleichs vom 10.02.2010 stelle sich wie folgt dar:

Punkt 1. € 733,-- (Räumung)

Punkt 2. € 24.000,-- (§ 58 Abs. 1 JN; € 200,-- x 12 x 10) Punkt 2. € 24.000,-- (Paragraph 58, Absatz eins, JN; € 200,-- x 12 x 10)

Punkt 3. € 0,--

€ 24.733,--

Pauschalgebühr per 10.02.2010 nach TP 1 GGG: € 641,--

Mit Lastschriftanzeige des Präsidenten des XXXX (LG) vom 29.09.2015, Zl. XXXX, wurde eine Nacheinhebung in Form einer ergänzenden Pauschalgebühr nach TP 1 iVm § 18 Abs. 2 Z 2 GGG in Höhe von € Mit Lastschriftanzeige des Präsidenten des römisch 40 (LG) vom 29.09.2015, Zl. römisch 40, wurde eine Nacheinhebung in Form einer ergänzenden Pauschalgebühr nach TP 1 in Verbindung mit Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer 2, GGG in Höhe von €

641,-- abzüglich der bereits entrichteten Gebühren in Höhe von €

92,--, sohin einer Gesamthöhe von € 549,-- angeordnet.

3. Mit Schreiben vom 14.10.2015 bestritt der Beschwerdeführer den Streitwert in Höhe von € 24.733,--. Dies sei mit der Aktenlage nicht in Einklang zu bringen und der Beschwerdeführer beantragte, die Lastschriftanzeige ersatzlos aufzuheben.

4. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) des Präsidenten des LG vom 22.10.2015, wurden dem Beschwerdeführer die genannten Gebühren in Höhe von € 549,-- zuzüglich eine Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs. 1 GEG in Höhe von €

8.--, sohin einer Gesamthöhe von € 557.-- zur Zahlung vorgeschrieben. Dieses Schreiben wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 28.10.2015 zugestellt. 4. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) des Präsidenten des LG vom 22.10.2015, wurden dem Beschwerdeführer die genannten Gebühren in Höhe von € 549.-- zuzüglich eine Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG in Höhe von € 8.--, sohin einer Gesamthöhe von € 557.-- zur Zahlung vorgeschrieben. Dieses Schreiben wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 28.10.2015 zugestellt.

5. Mit am 29.10. 2015 bei der belangten Behörde eingebrachtem Schreiben erhob der Beschwerdeführer "Beschwerde (Rekurs)" und brachte vor seitens des Gerichts sei eine falsche Bemessungsgrundlage in Höhe von € 24.000.-- angenommen worden. Es sei der Betrag von € 200.-- mal 12 mal 10 multipliziert worden. Das Gericht werde zu erklären haben, wie es zu dieser Berechnung komme. Des Weiteren seien allfällige Gebührenansprüche längst verfristet. Die allfälligen Gebühren wären dem (im Grundverfahren) Beklagten vorzuschreiben gewesen. Die Vorschreibung zu Handen des Beschwerdeführers sei unrichtig. Er stelle daher den Antrag auf Abänderung des angefochtenen Bescheides im Sinne einer Stattgebung seiner Beschwerde bzw. die gänzliche Aufhebung des Bescheides.

6. Mit dem nun angefochtenen und im Spruch angeführten Bescheid des LG wurde der Vorstellung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben und der Zahlungsauftrag aufrechterhalten. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Gebührenanspruch des Bundes hinsichtlich der Pauschalgebühren für das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz entstehe gemäß § 2 Z 1 lit. a und b GGG idF BGBl. I Nr. 75/2009 mit Überreichung der Klage, bei prätorischen Vergleichen mit der Beurkundung durch den Richter; wenn das Klagebegehren erweitert werde, ohne dass vorher die Klagserweiterung mit einem Schriftsatz dem Gericht mitgeteilt worden sei, so entstehe eine allfällige zusätzliche Pauschalgebühr mit dem Beginn der Protokollierung. Bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren seien gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 GGG der Antragsteller (Kläger, Rechtsmittelbewerber, betreibender Gläubiger), bei prätorischen Vergleichen und Vereinbarungen nach § 55a Abs. 2 EheG jedoch beide vertragsschließenden Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Abreden, zahlungspflichtig. Nach § 14 GGG sei, soweit nichts anders bestimmt, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN, die Bemessungsgrundlage. § 58 Abs. 1 JN idF BGBl. Nr. 135/1983 besage, dass als Wert des Rechtes auf den Bezug von Zinsen, Renten, Früchten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer das Zehnfache der Jahresleistung anzunehmen sei. Nach § 16 Abs. 1 Z 1 lit. c GGG idF BGBl. II Nr. 88/2009 betrage die Bemessungsgrundlage bei Streitigkeiten über Räumungs- und Besitzstörungsklagen € 733.--. Gemäß § 18 Abs. 1 GGG bleibe die Bemessungsgrundlage für das ganze Verfahren gleich. Davon trete nach Abs. 2 Z 2 leg. cit. die Ausnahme ein, wenn ein Gegenstand des Vergleichs eine Leistung sei, deren Wert das Klagebegehren übersteige, sei die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwertes zu berechnen und die bereits entrichtete Pauschalgebühr einzurechnen. Nach TP 1 GGG idF BGBl. I Nr. 75/2009 hätten die Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz zum 10.02.2010 bei einem Wert des Streitgegenstandes über € 7.270.-- bis € 36.340.-- € 641.--. Gemäß § 8 Abs. 1 GEG idF BGBl. Nr. 682/1994 würden der Anspruch des Bundes auf Bezahlung der Gebühren und Kosten und der Anspruch auf Rückerstattung von unrichtig berechneten Gebühren und Kosten in fünf Jahren verjähren. Die Verjährungsfristen würden mit Ablauf des Jahres beginnen, in dem der Gebühren- und Kostenanspruch entstanden sei und die Person des Zahlungspflichtigen feststehe, frühestens jedoch mit rechtskräftiger Beendigung des Grundverfahrens. Nach Abs. 2 leg. cit. werde die Verjährung durch die Aufforderung zur Zahlung, die Einbringung eines Ansuchens um Stundung oder Nachlass und durch jede Eintreibungshandlung unterbrochen. Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei in Vergleichspunkt 2 eine unbefristete Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Benützungsentgeltes anzunehmen. Aus gebührenrechtlicher Hinsicht sei der Vergleich vom 10.02.2010 unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Rechtsgrundlagen daher mit insgesamt € 24.733.-- zu bewerten. Aus TP 1 GGG ergäbe sich eine Pauschalgebühr in Höhe von € 641.--. Abzüglich der bereits entrichteten Gebühr in Höhe von € 92.-- und zuzüglich der Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs. 1 GEG in Höhe von € 6.-- Mit dem nun angefochtenen und im Spruch angeführten Bescheid des LG wurde der Vorstellung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben und der Zahlungsauftrag aufrechterhalten. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Gebührenanspruch des Bundes hinsichtlich der Pauschalgebühren für das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz entstehe gemäß Paragraph 2, Ziffer eins, Litera a und b GGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 2009, mit Überreichung der Klage, bei prätorischen Vergleichen mit der Beurkundung durch den Richter; wenn das Klagebegehren erweitert werde, ohne dass vorher die

Klagerweiterung mit einem Schriftsatz dem Gericht mitgeteilt worden sei, so entstehe eine allfällige zusätzliche Pauschalgebühr mit dem Beginn der Protokollierung. Bei zivilgerichtlichen Verfahren und Exekutionsverfahren seien gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, GGG der Antragsteller (Kläger, Rechtsmittelbewerber, betreibender Gläubiger), bei prätorischen Vergleichen und Vereinbarungen nach Paragraph 55 a, Absatz 2, EheG jedoch beide vertragsschließenden Parteien ohne Rücksicht auf entgegenstehende Abreden, zahlungspflichtig. Nach Paragraph 14, GGG sei, soweit nichts anders bestimmt, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der Paragraphen 54 bis 60 JN, die Bemessungsgrundlage. Paragraph 58, Absatz eins, JN in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 135 aus 1983, besage, dass als Wert des Rechtes auf den Bezug von Zinsen, Renten, Früchten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer das Zehnfache der Jahresleistung anzunehmen sei. Nach Paragraph 16, Absatz eins, Ziffer eins, Litera c, GGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 88 aus 2009, betrage die Bemessungsgrundlage bei Streitigkeiten über Räumungs- und Besitzstörungsklagen € 733,--. Gemäß Paragraph 18, Absatz eins, GGG bleibe die Bemessungsgrundlage für das ganze Verfahren gleich. Davon trete nach Absatz 2, Ziffer 2, leg. cit. die Ausnahme ein, wenn ein Gegenstand des Vergleichs eine Leistung sei, deren Wert das Klagebegehren übersteige, sei die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwertes zu berechnen und die bereits entrichtete Pauschalgebühr einzurechnen. Nach TP 1 GGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 2009, hätten die Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz zum 10.02.2010 bei einem Wert des Streitgegenstandes über € 7.270,-- bis € 36.340,-- € 641,--. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, GEG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 682 aus 1994, würden der Anspruch des Bundes auf Bezahlung der Gebühren und Kosten und der Anspruch auf Rückerstattung von unrichtig berechneten Gebühren und Kosten in fünf Jahren verjähren. Die Verjährungsfristen würden mit Ablauf des Jahres beginnen, in dem der Gebühren- und Kostenanspruch entstanden sei und die Person des Zahlungspflichtigen feststehe, frühestens jedoch mit rechtskräftiger Beendigung des Grundverfahrens. Nach Absatz 2, leg. cit. werde die Verjährung durch die Aufforderung zur Zahlung, die Einbringung eines Ansuchens um Stundung oder Nachlass und durch jede Eintreibungshandlung unterbrochen. Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei in Vergleichspunkt 2 eine unbefristete Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Benützungsentgeltes anzunehmen. Aus gebührenrechtlicher Hinsicht sei der Vergleich vom 10.02.2010 unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Rechtsgrundlagen daher mit insgesamt € 24.733,-- zu bewerten. Aus TP 1 GGG ergäbe sich eine Pauschalgebühr in Höhe von € 641,--. Abzüglich der bereits entrichteten Gebühr in Höhe von € 92,-- und zuzüglich der Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG in Höhe von €

8,--, errechne sich ein noch zu zahlender Betrag von € 557,--. Auf Grund der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z 1 GGG sei für die Entrichtung der Ergänzungsgebühr der Kläger dem Bund gegenüber zahlungspflichtig. Für eine Vorschreibung an die beklagte Partei, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, bestehe keine gesetzliche Handhabe. Ebenso sei keine Verjährung des Gebührenanspruches eingetreten, da die mit Ablauf des Jahres 2010 begonnene und noch nicht abgelaufene Frist mit der Aufforderung zur Zahlung vom 29.09.2015 unterbrochen worden sei. 8,--, errechne sich ein noch zu zahlender Betrag von € 557,--. Auf Grund der Bestimmung des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, GGG sei für die Entrichtung der Ergänzungsgebühr der Kläger dem Bund gegenüber zahlungspflichtig. Für eine Vorschreibung an die beklagte Partei, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, bestehe keine gesetzliche Handhabe. Ebenso sei keine Verjährung des Gebührenanspruches eingetreten, da die mit Ablauf des Jahres 2010 begonnene und noch nicht abgelaufene Frist mit der Aufforderung zur Zahlung vom 29.09.2015 unterbrochen worden sei.

Der Bescheid wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 10.11.2015 zugestellt.

7. Mit am 01.12.2015 bei der belangten Behörde eingelangtem Schreiben erhob der Beschwerdeführer Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, es sei sehr wohl ein Räumungstermin vereinbart worden. Aus dem Vergleich sei auch zu entnehmen, dass das Bestandsverhältnis damit bereits aufgelöst sei. Der Räumungstermin beziehe sich daher nur mehr auf einen Termin, zu dem die Räumung längstens zu vollziehen sei. Es sei keine Miete sondern lediglich ein Benützungsentgelt vereinbart worden. Bereits aus der im Vergleich enthaltenen Räumungsverpflichtung lasse sich schließen, dass die Verpflichtung zur Zahlung des Benützungsentgeltes mit der Räumung ende. Ein Benützungsentgelt sei nämlich nur für den Zeitraum der "Benützung" zu bezahlen. Schon aus dem Sinn des Wortes "Benützungsentgelt" ergäbe sich, dass ein solches Entgelt nur für den Zeitpunkt der Benützung gefordert werden könne. Jede andere Interpretation sei denkunmöglich und damit völlig verfehlt. Die Behauptung, es sei eine unbefristete Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Benützungsentgeltes entstanden, sei somit widersinnig. Aus dem Wort Benützungsentgelt

sei zwingend zu schließen, dass ein ausbedungenes Benützungsentgelt spätestens mit der Räumung erlösche. Da die Räumungsverpflichtung bis längstens 30.06.2010 festgelegt gewesen sei, sei die Bewertung des Vergleiches in gebührenrechtlicher Hinsicht mit einem Betrag von € 24.733,-- grundlegend falsch. Der Beschwerdeführer beantragte die ersatzlose Aufhebung des Bescheides oder die Aufhebung und Zurückverweisung an die erste Instanz. Jedenfalls aber mögen ihm die Kosten dieser Beschwerde zugesprochen werden und die Behörde zum Kostenersatz verpflichtet werden.

8. Mit Schreiben vom 10.12.2015 legte die belangte Behörde die Beschwerde ohne Beschwerdeentscheidung samt Bezug habendem Akt dem Bundesverwaltungsgericht vor, wo diese am 16.12.2015 einlangten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter I. festgestellten Verfahrensgang und Sachverhalt ausgegangen. Es wird von dem unter römisch eins. festgestellten Verfahrensgang und Sachverhalt ausgegangen.

Insbesondere wird festgestellt, dass am 10.02.2010 folgender Vergleich im Grundverfahren zwischen dem Beschwerdeführer als klagende Partei und der beklagten Partei getroffen wurde [Anonymisierung durch BVwG]:

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich, die von ihr gemietete, sich im ersten Stock des Hauses [...], vom Stiegenaufgang links ostseitig gelegene Wohnung bestehend aus Zimmer und WC, Mitbenützungsrecht des Gartens bis längstens 30.6.2010 von ihren Fahrnissen zu räumen und der klagenden Partei geräumt zu übergeben. Auf Antragstellung gemäß §§ 34, 35 MRG wird verzichtet. 1. Die beklagte Partei verpflichtet sich, die von ihr gemietete, sich im ersten Stock des Hauses [...], vom Stiegenaufgang links ostseitig gelegene Wohnung bestehend aus Zimmer und WC, Mitbenützungsrecht des Gartens bis längstens 30.6.2010 von ihren Fahrnissen zu räumen und der klagenden Partei geräumt zu übergeben. Auf Antragstellung gemäß Paragraphen 34, 35, MRG wird verzichtet.

2. Weiters verpflichtet sich die beklagte Partei ab März 2010 ein monatliches Benützungsentgelt in Höhe von je € 200,- jeweils bis zum

10. eines Monats an die klagende Partei zu bezahlen.

3. Weiters verpflichtet sich die beklagte Partei, der klagenden Partei die mit € 349,98 (darin enthalten € 49,66 USt. und € 52,- Pauschalgebühr) ab 1. März 2010 in monatlichen Raten à € 50,-- jeweils bis zum 10. eines Monats an den Klagsvertreter zu bezahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 6 % Verzugszinsen vereinbart und ist der gesamte noch ausstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

Dieser Vergleichstext bedeutet objektiv betrachtet, dass zwar für 30.06.2010 die Räumung der Wohnung vereinbart war, die beklagte Partei sich aber gleichzeitig ab März 2010 zur Bezahlung eines Benützungsentgeltes verpflichtet hatte. Diese Verpflichtung bestand nach der Formulierung auch für den Fall weiter, dass die Räumung nicht zum vereinbarten Termin erfolgen sollte, sie ist daher auf unbestimmte Dauer eingegangen worden.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und aus dem Gerichtsakt, insbesondere aus dem im Akt einliegenden Vergleichstext des Grundverfahrens.

3. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) können Kostenbeamte auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren Entscheidungen (Mandatsbescheide) im Namen der Behörde (der "Vorschreibungsbehörde" gemäß § 6 Abs. 1 GEG) erlassen. Gegen einen solchen Mandatsbescheid ist nur das Rechtsmittel der Vorstellung an die Behörde zulässig (§ 7 Abs. 1 GEG). Fallbezogen wurde mit dem angefochtenen Bescheid des Präsidenten des LG (belangte Behörde im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht) der Vorstellung der Beschwerdeführer gegen einen solchen Mandatsbescheid keine Folge gegeben, wobei festzuhalten ist, dass der Mandatsbescheid fallbezogen (schon deshalb) nicht gemäß § 57 Abs. 3 AVG außer Kraft getreten ist, weil die belangte Behörde binnen der darin normierten zweiwöchigen Frist ab Einlangen der Vorstellung des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde am 02.11.2015 das Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, indem die Behörde bereits am 06.11.2015 den nun angefochtenen. Gemäß Paragraph 6, Absatz 2, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) können Kostenbeamte auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren Entscheidungen (Mandatsbescheide) im Namen der Behörde (der "Vorschreibungsbehörde" gemäß Paragraph 6, Absatz eins, GEG) erlassen. Gegen einen solchen Mandatsbescheid ist nur das Rechtsmittel der Vorstellung an die Behörde zulässig (Paragraph 7, Absatz eins, GEG). Fallbezogen wurde mit dem angefochtenen Bescheid des Präsidenten des LG (belangte Behörde im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht) der Vorstellung der Beschwerdeführer gegen einen solchen Mandatsbescheid keine Folge gegeben, wobei festzuhalten ist, dass der Mandatsbescheid fallbezogen (schon deshalb) nicht gemäß Paragraph 57, Absatz 3, AVG außer Kraft getreten ist, weil die belangte Behörde binnen der darin normierten zweiwöchigen Frist ab Einlangen der Vorstellung des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde am 02.11.2015 das Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, indem die Behörde bereits am 06.11.2015 den nun angefochten

Gegen Bescheide des Präsidenten/der Präsidentin eines Landesgerichts (als "Vorschreibungsbehörde" gemäß § 6 GEG) im Einbringungsverfahren nach dem GEG ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Gegen

Bescheide des Präsidenten/der Präsidentin eines Landesgerichts (als "Vorschreibungsbehörde" gemäß Paragraph 6, GEG) im Einbringungsverfahren nach dem GEG ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Die vorliegende Beschwerde wurde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG fristwährend erhoben und es liegen auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen zur Entscheidung über die Beschwerde vor. Die vorliegende Beschwerde wurde gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG fristwährend erhoben und es liegen auch die sonstigen Prozessvoraussetzungen zur Entscheidung über die Beschwerde vor.

Zu A) Abweisung der Beschwerde

3. § 18 des Gesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG) BGBl. Nr. 501/1984 in der maßgeblichen Fassung, lautet (auszugsweise): 3. Paragraph 18, des Gesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz - GGG), Bundesgesetzblatt Nr. 501 aus 1984, in der maßgeblichen Fassung, lautet (auszugsweise):

"(1) Die Bemessungsgrundlage bleibt für das ganze Verfahren gleich.

(2) Hievon treten folgende Ausnahmen ein:

[...]

2. Wird der Wert des Streitgegenstandes infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens geändert oder ist Gegenstand des Vergleiches eine Leistung, deren Wert das Klagebegehren übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwertes zu berechnen; die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist einzurechnen.

[...]"

Im gegenständlichen Fall ist die Höhe des Streitwertes und somit der Bemessungsgrundlage für die fälligen Gerichtsgebühren strittig:

Bemessungsgrundlage ist gemäß § 14 Gerichtsgebührengesetz (GGG), soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 60 Jurisdiktionsnorm (JN). Bemessungsgrundlage ist gemäß Paragraph 14, Gerichtsgebührengesetz (GGG), soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird, der Wert des Streitgegenstandes nach den Bestimmungen der Paragraphen 54 bis 60 Jurisdiktionsnorm (JN).

Als Wert des Rechtes auf den Bezug von Zinsen, Renten, Früchten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen ist gemäß § 58 Abs. 1 JN bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer das Zehnfache, sofern es sich um Ansprüche auf Unterhalts- oder Versorgungsbeträge und auf Zahlung von Renten wegen Körperbeschädigung oder Tötung eines Menschen handelt, das Dreifache der Jahresleistung, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge, jedoch in keinem Fall mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung anzunehmen. Als Wert des Rechtes auf den Bezug von Zinsen, Renten, Früchten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen ist gemäß Paragraph 58, Absatz eins, JN bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer das Zehnfache, sofern es sich um Ansprüche auf Unterhalts- oder Versorgungsbeträge und auf Zahlung von Renten wegen Körperbeschädigung oder Tötung eines Menschen handelt, das Dreifache der Jahresleistung, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge, jedoch in keinem Fall mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung anzunehmen.

Dass die im Vergleich übernommene Zahlungsverpflichtung zeitlich nicht begrenzt ist, ergibt sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhalt mit einer auf einen bestimmten Termin bezogenen Räumungsverpflichtung daraus, dass der Zahlungsverpflichtete zur Bezahlung der monatlichen Leistung - der Verwaltungsgerichtshof spricht hier nicht ausschließlich von "Mietzins", sondern von monatlichen Leistungen, von denen eindeutig auch ein "Benutzungsentgelt" umfasst ist - auch verpflichtet ist, wenn er den im Vergleich festgelegten Räumungstermin überziehen sollte. Das ist hier der Fall; der Punkt 2. des Vergleiches enthält keine zeitliche Beschränkung.

Damit hat die beklagte Partei sich zur Bezahlung der im Vergleich genannten Beträge ohne zeitliche Fixierung (bis zur tatsächlichen Räumung des Objektes) verpflichtet. Die Bemessungsgrundlage beträgt daher - wie von der belangten Behörde richtigerweise beurteilt - das Zehnfache des Jahreswertes der im Vergleich zur Zahlung übernommenen Beträge (vgl. die in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹¹ (2014) § 18 GGG E. 56 erwähnte Judikatur der

Verwaltungsgerichtshofes, z.B. VwGH vom 26.11.1998, 98/16/0308; VwGH vom 29.11.2001, 2001/16/0363, insbesondere VwGH vom 18.09.2007, 2007/16/0029). Damit hat die beklagte Partei sich zur Bezahlung der im Vergleich genannten Beträge ohne zeitliche Fixierung (bis zur tatsächlichen Räumung des Objektes) verpflichtet. Die Bemessungsgrundlage beträgt daher - wie von der belangten Behörde richtigerweise beurteilt - das Zehnfache des Jahreswertes der im Vergleich zur Zahlung übernommenen Beträge vergleiche die in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹¹ (2014) Paragraph 18, GGG E. 56 erwähnte Judikatur der Verwaltungsgerichtshofes, z.B. VwGH vom 26.11.1998, 98/16/0308; VwGH vom 29.11.2001, 2001/16/0363, insbesondere VwGH vom 18.09.2007, 2007/16/0029).

In Fällen, in denen in einem streitwerterhöhenden Vergleich einerseits ein Räumungstermin und andererseits aber ein bestimmter, regelmäßig zu zahlender Mietzins ohne zeitliche Begrenzung vereinbart werden, wird eine Verpflichtung auf unbestimmte Zeit begründet, weil in solchen Fällen dem Vergleich selbst nicht entnommen werden kann, dass die Leistungsverpflichtung, z.B. für den Fall der nicht fristgerechten Räumung, mit dem in Aussicht genommenen Räumungstermin erlöschen soll (vgl. die in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹¹ (2014) § 18 GGG E. 56 erwähnte Judikatur der Verwaltungsgerichtshofes, VwGH vom 21.03.2012, 2009/16/0267). In Fällen, in denen in einem streitwerterhöhenden Vergleich einerseits ein Räumungstermin und andererseits aber ein bestimmter, regelmäßig zu zahlender Mietzins ohne zeitliche Begrenzung vereinbart werden, wird eine Verpflichtung auf unbestimmte Zeit begründet, weil in solchen Fällen dem Vergleich selbst nicht entnommen werden kann, dass die Leistungsverpflichtung, z.B. für den Fall der nicht fristgerechten Räumung, mit dem in Aussicht genommenen Räumungstermin erlöschen soll vergleiche die in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹¹ (2014) Paragraph 18, GGG E. 56 erwähnte Judikatur der Verwaltungsgerichtshofes, VwGH vom 21.03.2012, 2009/16/0267).

Allein aus dem vereinbarten Räumungstermin - wie vom Beschwerdeführer vorgebracht - kann nämlich keine zeitliche Begrenzung der Entgelteleistung abgeleitet werden (vgl. die in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹¹ (2014) § 18 GGG E. 58 erwähnte Judikatur der Verwaltungsgerichtshofes, z.B. VwGH vom 19.10.1995, 95/16/0207; VwGH vom 11.05.2000, 99/16/0471; uva.). Die Vereinbarung eines Räumungstermins sagt nämlich noch nichts darüber aus, ob dadurch und vor allem mit welchem konkreten Ende auch die finanzielle Verpflichtung zur Leistung des Entgelts für die tatsächliche Benützung des Bestandobjektes, die ja keineswegs zwingend mit dem vereinbarten Räumungstermin enden muss, terminisiert ist (vgl. die in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹¹ (2014) § 18 GGG E. 58 erwähnte Judikatur der Verwaltungsgerichtshofes, VwGH vom 23.10.2008, 2006/16/0090). Allein aus dem vereinbarten Räumungstermin - wie vom Beschwerdeführer vorgebracht - kann nämlich keine zeitliche Begrenzung der Entgelteleistung abgeleitet werden vergleiche die in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹¹ (2014) Paragraph 18, GGG E. 58 erwähnte Judikatur der Verwaltungsgerichtshofes, z.B. VwGH vom 19.10.1995, 95/16/0207; VwGH vom 11.05.2000, 99/16/0471; uva.). Die Vereinbarung eines Räumungstermins sagt nämlich noch nichts darüber aus, ob dadurch und vor allem mit welchem konkreten Ende auch die finanzielle Verpflichtung zur Leistung des Entgelts für die tatsächliche Benützung des Bestandobjektes, die ja keineswegs zwingend mit dem vereinbarten Räumungstermin enden muss, terminisiert ist vergleiche die in Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹¹ (2014) Paragraph 18, GGG E. 58 erwähnte Judikatur der Verwaltungsgerichtshofes, VwGH vom 23.10.2008, 2006/16/0090).

Da dem angefochtenen Bescheid aus den von dem BF angeführten Gründen keine Rechtswidrigkeit iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG anhaftet, war die dagegen erhobene Beschwerde gem. § 28 Abs. 2 VwGVG abzuweisen. Da dem angefochtenen Bescheid aus den von dem BF angeführten Gründen keine Rechtswidrigkeit iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG anhaftet, war die dagegen erhobene Beschwerde gem. Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG abzuweisen.

4. Gemäß § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten. In den Verwaltungsvorschriften findet sich keine Bestimmung über einen Kostenersatzanspruch von Verfahrensbeteiligten. Demnach gilt nach § 74 Abs 1 AVG, dass jeder Beteiligte, also auch die Antragsteller, die ihnen im Verfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten haben (VwGH vom 24.07.2008, 2007/07/0100). 4. Gemäß Paragraph 74, Absatz eins, AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten. In den Verwaltungsvorschriften findet sich keine Bestimmung über einen Kostenersatzanspruch von Verfahrensbeteiligten. Demnach gilt nach Paragraph 74, Absatz eins, AVG, dass jeder Beteiligte, also auch die Antragsteller, die ihnen im Verfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten haben (VwGH vom 24.07.2008, 2007/07/0100).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die zitierte Judikatur wird verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die zitierte Judikatur wird verwiesen.

Schlagworte

Bemessungsgrundlage, Räumungsklage, Streitwert, Terminisierung der Entgeltleistung, Vergleich, Zahlungsverpflichtung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W208.2118532.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.02.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at